

So befehlen Wir Unsern Ampten / daß sie dran seyn / damit vermöge Unser Ampts-Ordnung / die Almosen bey Unsern Häusern und Aemptern richtig ausgespendet werden. Wann nun hierüber Hauß-Arme und gebrechliche Leute auf Unsern Dörffern Noth leiden und die Almosen zu sammeln gedrungen werden / sollen Unsere Beampten denselben gutwillig und ohne Entgeltniß einen Schein unter ihrer Hand mittheilen / und ihnen darauf / was einem jeden Gott ins Herze schicket / (4) gegeben werden: Wer aber solchen Schein nicht hat / den soll man abweisen und nichts geben. Auch die starcken Bettler / vermöge der Rechte und Reichs Abscheide / andern zum Exempel und Abscheu straffen.

ANNOTATA.

- (1. gelitten werden) Zu einer guten Policy gehöret auch / daß keine Müßiggänger / starcke Bettler / frembde und unbekante Leute / so sich keiner Hand Arbeit bedienen / an irgend einem Orte gelitten werden / gestalt dergleichen Personen öfters viele Unruhe anrichten / sich mit stehlen / rauben und spielen herdurch bringen / oder zu allerhand liederlichen Thaten Anlaß geben. Vid. Phil. Camerar. *Hor. subcisiv. cent. 1. cap. 16.* Dahero die Florentiner / wie Sabellicus von ihnen berichtet / weiland die Gewohnheit gehabt / daß / wenn sie einen Menschen befunden / der in der Stadt müßig gegangen / und von seinem Gewerbe und Nahrung keinen gnugsamen Bescheid hat geben können / sie denselben vom Leben zum Tode haben hingerichtet / oder aus der Stadt / als einen schädlichen und unnützen Menschen / auf ewig verwiesen. Ein solch Befehl hat auch vormahls Draco denen zu Athen gegeben / daß nemlich die des Müßiggangs beschuldiget und verdammet worden / mit dem Leben bezahlen sollten. Gestalt sie als weise Leute leicht gemercket / daß dergleichen Müßiggänger nicht Gutes ausrichteten / sondern sich meistens mit stehlen und andern unehrlichen
- Hans